

Regierungsratsbeschluss

vom 24. April 2007

Nr. 2007/633

Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung)
Vollmachterteilung

1. Ausgangslage

Im Auftrag der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der Erziehungsdirektoren (EDK) ersuchte EDK-Generalsekretär Hans Ambühl mit Schreiben vom 8. März 2007 alle Erziehungsdirektoren und -direktorinnen, die im jeweiligen Kanton zuständige Behörde möge der EDK bis Mitte April 2007 die Vollmacht erteilen, mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) eine Vereinbarung zu unterzeichnen.

2. Erwägungen

Diese Vereinbarung, gestützt auf Art. 17a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (Fachhochschulgesetz, FHSG; SR 414.71), soll es ermöglichen, die Prüfung der Gesuche um Akkreditierung von Fachhochschulen oder von deren Studiengängen schweizerischen oder ausländischen Akkreditierungsagenturen zu übertragen, welche vom EVD anerkannt sind.

Die Plenarversammlung der EDK verabschiedete die Vereinbarung zwischen dem EVD und der EDK über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung) am 1. März 2007 (vgl. Beilagen zu diesem RRB).

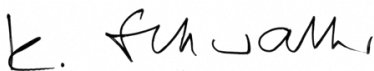
Nach § 12 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997 (BGS 415.211) untersteht die Fachhochschule der Aufsicht des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons Solothurn (Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986; KV; BGS 111.1). Nach Art. 82 Abs. 1 Bst. b KV vertritt der Regierungsrat den Kanton nach innen und nach aussen. Er schliesst Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab (Art. 82 Abs. 1 Bst. c KV). Die EDK ist zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bund zuständig (Art. 2 und 15 des EDK-Statuts vom 3. März 2005). Die zwischen dem EVD und der EDK abzuschliessende Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung hat Auswirkungen auf den ganzen Kanton Solothurn. Deshalb hat die Ermächtigung der EDK zur Unterzeichnung der genannten Vereinbarung durch den Regierungsrat zu erfolgen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 17a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71), Art. 82 Abs. 1 Bst. b und c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 12 des Fachhochschulgesetzes des Kantons Solothurn vom 28. September 1997 (BGS 415.211)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung), Version vom 1. März 2007, zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

- Fachhochschul-Akkreditierungsvereinbarung von Bund und Kantonen: Verabschiedung, Beschluss Plenarversammlung vom 1. März 2007
- Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Übertragung der Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen auf Dritte (Fachhochschulakkreditierungsvereinbarung), Version vom 1. März 2007

Verteiler

Regierungsrat (6)

Departement für Bildung und Kultur (7) VEL, YS, DA, RyC, MM, em, LS

Amt für Mittel- und Hochschulen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), Generalsekretariat,

Zähringerstrasse 25, Postfach 5975, 3001 Bern